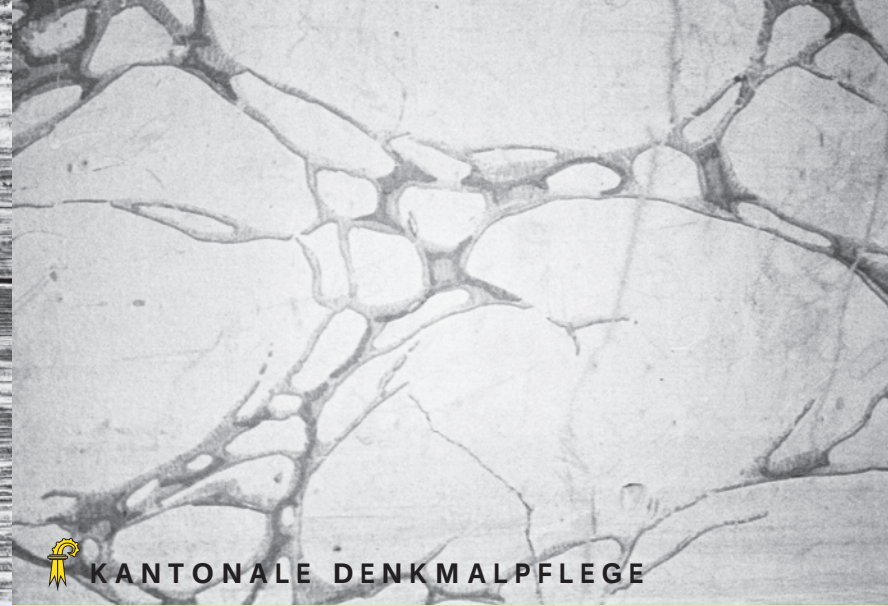




KANTONALE DENKMALPFLEGE

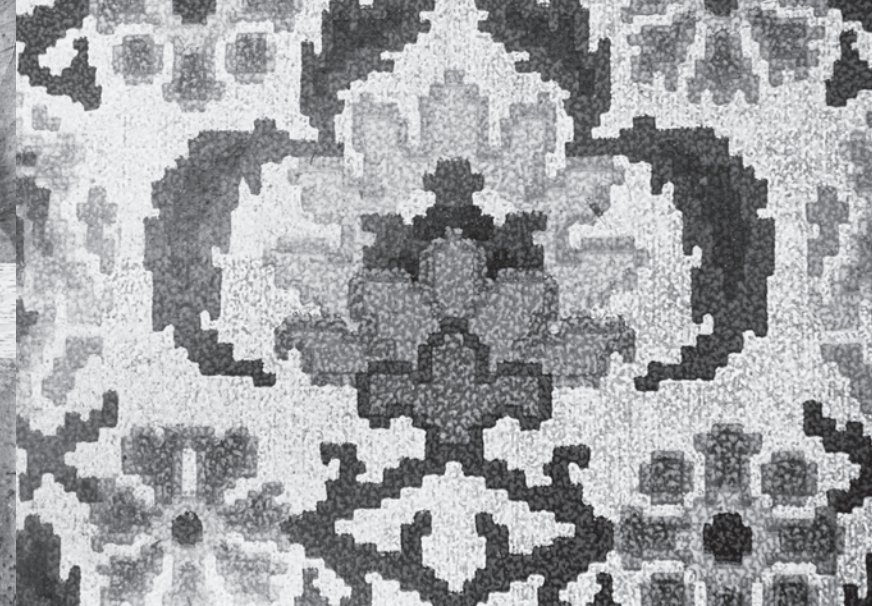
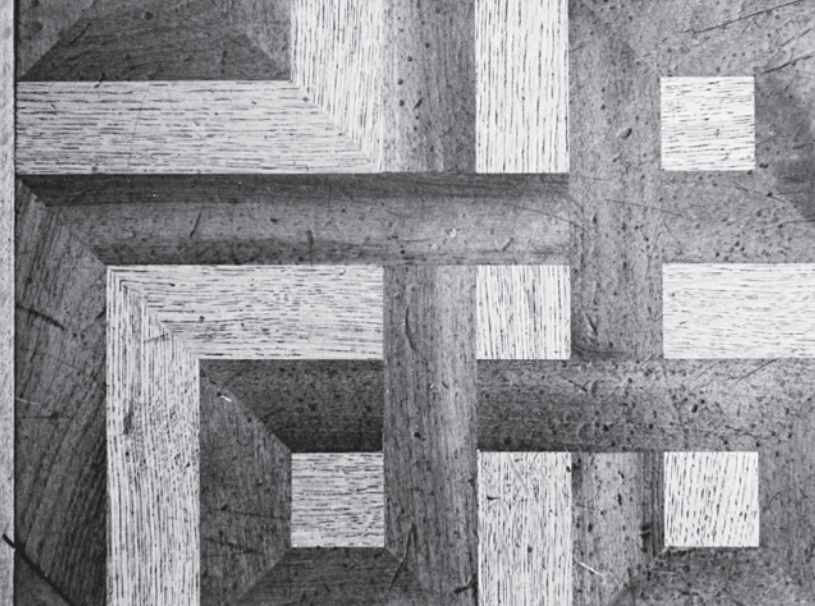
DER BAUABSCHLUSS

- Die abgeschlossenen Arbeiten werden von der Kantonalen Denkmalpflege geprüft und abgenommen.
- Wird eine Missachtung oder ein Nichtbefolgen der festgelegten Restaurierungsziele festgestellt, so verfällt für diese ausgeführten Arbeiten die Subventionsberechtigung.
- Nach Abschluss der Arbeiten ist eine Schlussabrechnung, eine Fotodokumentation und ein Einzahlungsschein an die Kantonale Denkmalpflege abzuliefern. Der Schlussabrechnung sind alle Rechnungsbelege in Kopie beizulegen. Die effektive Subventionssumme wird nach Prüfung der vorliegenden Schlussabrechnung berechnet und an den Gesuchsteller ausbezahlt.
- Überschreitet die auf der Grundlage der Schlussabrechnung berechnete Subvention um mehr als 10% den von der Denkmal- und Heimatschutzkommission zugesicherten Subventionsbetrag, so ist ein neues Gesuch an die Kantonale Denkmalpflege zu stellen.

WEITERE AUSKUNFT ERHALTEN SIE

- Amt für Raumplanung
Kantonale Denkmalpflege
Kreuzbodenweg 2
4410 Liestal
Telefon 061 552 55 80
e-mail denkmalpflege@bl.ch
- Kantonale Denkmal- und Heimatschutzkommission
Sekretariat
Kreuzbodenweg 2
4410 Liestal
Telefon 061 552 55 80

DIE DENKMALSUBVENTION EINE WEGLEITUNG



DIE GESETZLICHE GRUNDLAGE

- Das Gesetz über Denkmal- und Heimatschutz (DHG) vom 9. April 1992¹ hält fest:
- § 12 Beiträge an Kulturdenkmäler
 - 1 Der Kanton kann im Interesse der Erhaltung der Kulturdenkmäler einmalige Beiträge gewähren an Renovation, Restauration und Konservierung von geschützten oder zu schützenden Kulturdenkmälern.
 - 2 Der normale Gebäudeunterhalt geht zulasten des Eigentümers.

DER GRUNDSATZ

- Die Denkmalsubvention wird an substanzbewahrende und werterhaltende Massnahmen gewährt, die den Fortbestand eines geschützten oder zu schützenden Kulturdenkmals bei einer dem Kulturdenkmal angemessenen Nutzung sichern.
- Die subventionsberechtigten Massnahmen betreffen die gesamte Gebäudehülle, die Gebäudestruktur, die inneren Oberflächen sowie die denkmalrelevante Ausstattung. Wertvermehrende, ausschliesslich komfortsteigernde Aufwendungen, neue Ausstattung und normale Unterhaltsarbeiten sind von den Beitragsleistungen ausgeschlossen.

DIE ZUSTÄNDIGKEIT

- Die Kantonale Denkmalpflege ist von Gesetzes wegen beauftragt, die fachgerechte Renovation usw. von Kulturdenkmälern zu begleiten.

DIE VORAUSSETZUNGEN

- Eine Subventionierung setzt eine fachgerechte, dem Kulturdenkmal angemessene und kostengünstige Ausführung voraus. Die Kantonale Denkmalpflege kann die Einholung einer Konkurrenzofferte verlangen.
- Sie ist frühzeitig von den beabsichtigten Vorhaben zu informieren. Das Restaurierungsziel wird an Ort und Stelle mit der Kantonalen Denkmalpflege festgelegt.
- Alle Arbeiten, in erster Linie die bautechnischen Massnahmen, die Arbeitstechniken, die Gestaltung, die Form, die Wahl der Materialien und die Farbgebung sind vorgängig mit der Kantonalen Denkmalpflege im Detail zu besprechen und im Einvernehmen mit dieser auszuführen. Der Bauverantwortliche ist verpflichtet, die Arbeiten zu koordinieren und rechtzeitig zu den notwendigen Besprechungen und Augenscheinen einzuladen. Allfällige Spezialuntersuchungen sind vor Baubeginn mit der Kantonalen Denkmalpflege abzusprechen. Wenn notwendig, führt die Kantonsarchäologie auf Anfrage der Kantonalen Denkmalpflege bauarchäologische Untersuchungen durch.

DAS VERFAHREN

- Vor dem Baubeginn wird ein Kostenvoranschlag mit ausführlichem Positionsbeschrieb bei der Kantonalen Denkmalpflege eingereicht. Sie prüft die Unterlagen, bestimmt die subventionsberechtigten Kosten, legt die Subventionshöhe fest und stellt den entsprechenden Antrag an die Kantonale Denkmal- und Heimatschutzkommission. Diese prüft die Berechtigung des Gesuches und bestimmt die Subventionshöhe. Die Kantonale Denkmal- und Heimatschutzkommission entscheidet endgültig über die Subventionshöhe. Für Subventionsbeiträge über Fr. 50 000.– ist der Regierungsrat zuständig. Der Gesuchsteller erhält eine schriftliche Mitteilung über die zugesicherte Denkmalsubvention.
- Baubeginn: Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Beschluss der Kantonalen Denkmal- und Heimatschutzkommission vorliegt, eine rechtsgültige Baubewilligung vorausgesetzt.
- Bauphase: Die Arbeiten sind im Einvernehmen mit der Kantonalen Denkmalpflege durchzuführen und werden von dieser begleitet. Der Bauverantwortliche hat von den jeweiligen Besprechungen ein Protokoll zuhanden der Kantonalen Denkmalpflege zu schreiben. Allfällige Kostenüberschreitungen sind der Kantonale Denkmalpflege sofort zu melden.

¹ Gesetz über den Denkmal- und Heimatschutz vom 9.4.1992